

AMTSBLATT

der Gemeinde
Seegebiet Mansfelder Land

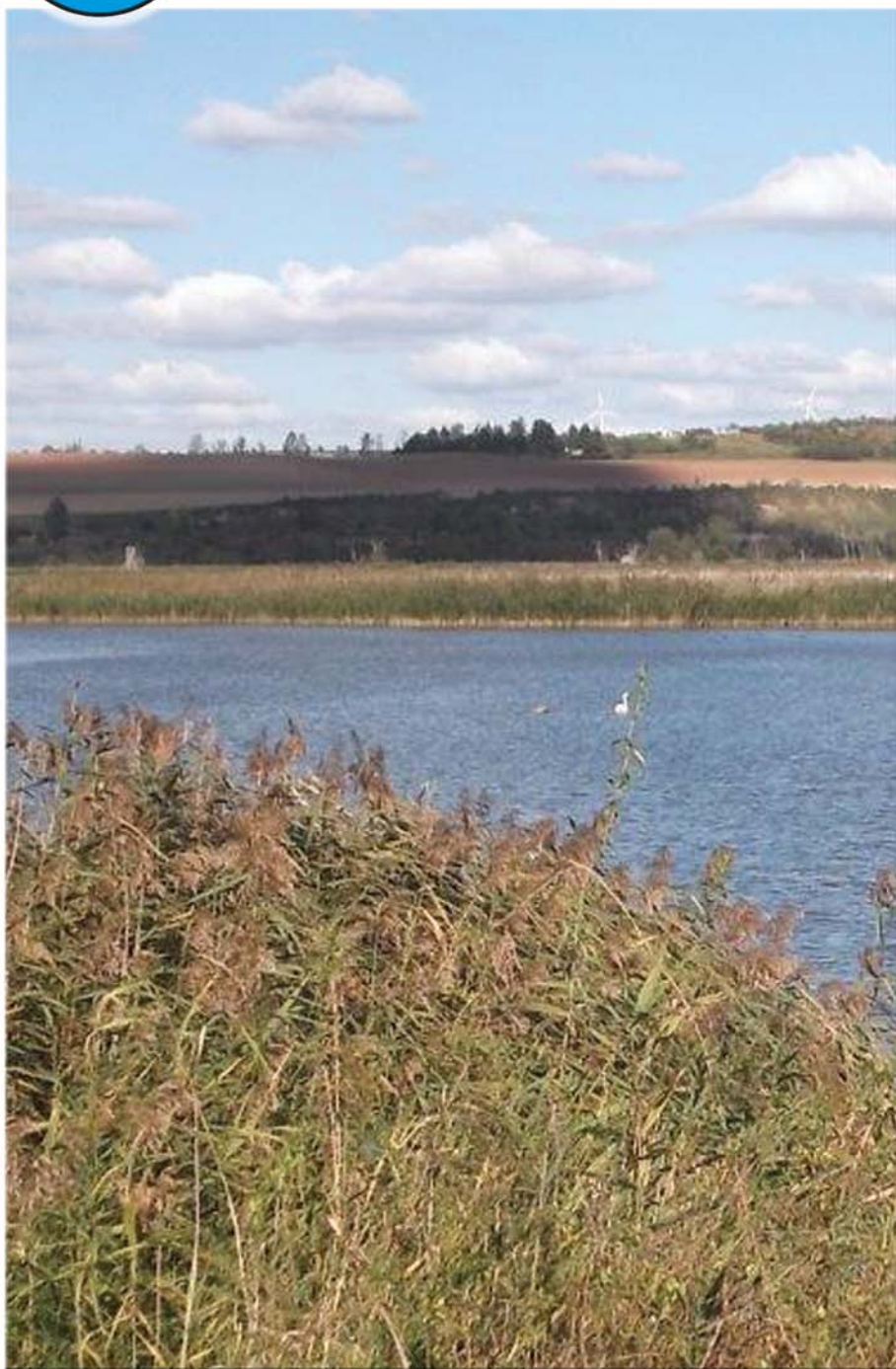
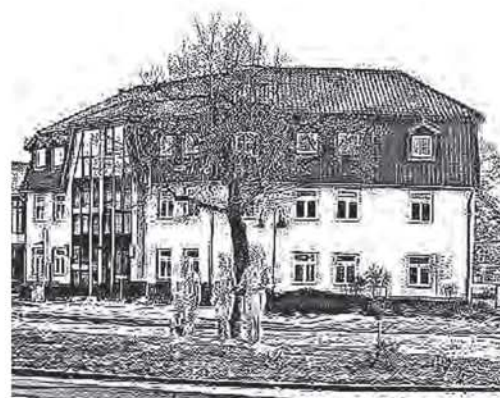


Bürgerzeitung mit
amtlichen Bekanntmachungen

06. Jahrgang

Nr. 10

7. Oktober 2015



**Herbstliche Impressionen
im Mansfelder Land.**

Im Überblick

Die Gemeinde ... Seite 2

Amtliches

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren ... Seite 3

Satzung OT Erdeborn ... Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren ... Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Besitzregelung ... Seite 5

Öffentliche Bekannngabe
Immissionsschutz ... Seite 6

Bekanntmachung Änderung
des Bebauungsplanes ... Seite 7

Bekanntmachung Genehmigung
des Bebauungsplanes ... Seite 8

Kitas & Schulen

Kita OT Röblingen am See ... Seite 9

Termine & Veranstaltungen

Dorfverein Unterröblingen
Halloweenparty ... Seite 10

Aufruf Volkstrauertag ... Seite 10

Einladung Volkstrauertag ... Seite 10

KVHS Mansfeld-Südharz
Herbstsemesterprogramm ... Seite 11

Teutsches Theater
Veranstaltungen ... Seite 11

Seniorenforum ... Seite 11

Kirche Seite 12

Jubilare der Gemeinde Seite 13

Weitere Informationen

Pressemitteilung SMG ... Seite 14

Nächste Ausgabe

Redaktionsschluss 15.10.2015

Erscheinungsdatum 04.11.2015

www.seegebiet-mansfelder-land.de

Die Gemeinde im Überblick

Gemeindeverwaltung Seegebiet Mansfelder Land

Tel.: 034774/ 444 0

Fax: 034774/ 444 50

E-Mail: info@seegebiet-mansfelder-land

Sprechzeiten der Gemeinde

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land im Internet:

www.seegebiet-mansfelder-land.de

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

Ortsteil Amsdorf Ortsbürgermeister: Herr Scharf
 Telefon: 034601 - 22775
 Sprechzeit: Dienstag 16.30 - 17.30 Uhr

Ortsteil Aseleben Ortsbürgermeister: Herr Bartnitzek
 Telefon: 034774 - 30552
 Sprechzeit: jeden 1. Dienstag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

Ortsteil Dederstedt Ortsbürgermeisterin: Frau Sowoidnich
 Telefon: 034773 - 20292
 Sprechzeit: Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
 1x im Monat Samstag nach Absprache

Ortsteil Erdeborn Ortsbürgermeister: Herr Temm
 Telefon: 034774 - 20377 od. 0157 - 54496030
 Sprechzeit: Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr (14-tägig)
 13.10. und 27.10.

Ortsteil Hornburg Ortsbürgermeisterin: Frau Kayser
 Telefon: 034776 - 224185
 0152 - 33796290
 Sprechzeit: Freitag 16.00 - 18.00 Uhr
 oder nach tel. Vereinbarung

Ortsteil Lüttchendorf Ortsbürgermeister: Herr Seemann
 Telefon: 03475 - 717795
 Sprechzeit: Dienstag 15.00 - 17.15 Uhr

Ortsteil Neehausen Ortsbürgermeister: Herr Staßfurth
 Telefon: 0173-9725135
 Sprechzeit: jeden 1. Montag 19.00 - 20.00 Uhr

Ortsteil Röblingen Ortsbürgermeister: Herr Steinhoff
 Telefon: 034774 - 30172
 Sprechzeit: Dienstag 15.00 - 18:00 Uhr
 oder nach tel. Vereinbarung (034774 - 20425)

Ortsteil Seeburg Ortsbürgermeister: Herr Saken
 Telefon: 034774 - 28208
 Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung
 034774 - 70863 oder 0176 - 70003196

Ortsteil Stedten Ortsbürgermeister: Herr Meyer
 Telefon: 0172 - 9749313
 Sprechzeit: nur nach tel. Vereinbarung

Ortsteil Wansleben Ortsbürgermeister: Herr Liebetanz
 Telefon: 034601 - 22243
 Sprechzeit: jeden 1. & 3. Mittwoch 17.00 - 18.00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung

Tiernotaufnahme

Bei Auffinden von Fundtieren im Gemeindegebiet ist das Tierheim Eisleben zu informieren. Tel: 03475 - 715 424

Bereitschaftsdienste für den Notfall

Polizei	110
Polizeirevier Mansfeld-Südharz	03475 - 6700
Regionalbereichsbeamte	034774 - 419163
Frau Kilian-Moritz	0160 - 2621954
Herr Wolf	0160 - 2620767
Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle Mansfeld-Südharz	03464 - 56988910
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	03464 - 19222
Bundesweite Notdienstnummer bei dringenden medizinischen Problemen	116117
Giftnotrufzentrale	0361 - 730730
Apothekennotdienst	0800 - 0022833
MIDEWA	03475 - 67690
nach Dienstschluss	03475 - 6769115
Envia M	0800 - 2305070
MITGAS	0180 - 22009
Stadtwerke Eisleben	03475 - 6670

Havariedienst ab 16.00 Uhr

Erdgas	0173 - 5454072
Trinkwasser	0173 - 5454072
Strom	0173 - 5454074

AZV Eisleben-Süßer See (über MIDEWA) 03475 - 6769115
 (für die Ortsteile Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Röblingen am See, Seeburg, Stedten, Wansleben am See)

WAZV Saalkreis

Abwasser 01511 - 4122795
 (für die Ortsteile Dederstedt, Neehausen)

Bankverbindungen Gemeinde

Sparkasse Mansfeld-Südharz
 IBAN: DE 26 8005 5008 0610 0039 17
 BIC: NOLADE 21 EIL

Volks- und Raiffeisenbank Eisleben
 IBAN: DE 89 8006 3718 0000 7979 79
 BIC: GENODEF 1 EIL

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint monatlich
 in einer Auflage von 5.000 Exemplaren.

Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.

Für nicht amtliche Mitteilungen ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Herausgeber:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land • ☎ 034774/444-0

Annoncentelefone: ☎ 034774/2 72 54

Satz & Druck: Druckerei & Verlag Walther, Schraplau

☎ 034774/2 72 54 • Fax 2 78 33

E-Mail: info@druckerei-walther.de

Amtliches

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs Bahn-km 29,06 mit Neu-/Ausbau L 164 / L 223 südlich bzw. in Erdeborn einschließlich Neubau Eisenbahnüberführung Bahn-km 29,552“

in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Gemarkungen Erdeborn und Aseleben) und in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra (Gemarkung Wimmelburg) im Landkreis Mansfeld-Südharz

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Gemarkungen Erdeborn und Aseleben) und in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra (Gemarkung Wimmelburg) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 19. Oktober 2015 bis 18. November 2015

während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See, Zimmer 306 der Bauverwaltung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen finden Sie zu Ihrer Information auch auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes (www.lvw.sachsen-anhalt.de) unter „Wirtschaft > Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungsverfahrens ausschließlich die ausgelegten Planunterlagen sind. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes erfolgt lediglich informativ und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA dar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 2. Dezember 2015, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8 in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Eisenbahn-Bundesamt, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Seegebiet Mansfelder Land,
07. Oktober 2015



gez. Ludwig
Bürgermeister

Satzung

über die gesonderte Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in dem Ortsteil Erdebörn

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 ff) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288 ff.), in Verbindung mit § 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 22.09.2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Erhebung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge wird für die entsprechenden Haushaltsjahre und die entsprechende Abrechnungseinheit wie folgt festgelegt:

1. Abrechnungseinheit „Erdebörn“

2012	0,00 €/qm
2013	0,01 €/qm
2014	0,47 €/qm
2015	0,16 €/qm

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt:

Seegebiet Mansfelder Land,
den 25.09.2015



gez. Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen (A 38)“, Verf.-Nr.: 61-7 ML 016 (alt: 61141 ML071E) Vorzeitige Ausführungsanordnung

§ 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom 01.10.2015, 0.00 Uhr wird die vorzeitige Ausführung des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 Absatz 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), angeordnet.

II. Hinweise

Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Soweit der Flurbereinigungsplan noch bestandskräftig geändert wird, wirkt die Änderung auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
5. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der „Vorläufigen Besitzzeiweisung“ vom 02.08.2012 (§66 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
Anträge auf Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG sind spätestens 3 Monate nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zu stellen.
6. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen.
Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird bekannt gemacht.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 (34) des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben. Denen im Anhörungstermin am 05.11.2014 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde abgeholfen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG). Rechtsgrundlage ist der § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde.

Die sofortigen Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels – Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels -, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs

Halle, den 14.09.2015

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)

Bodenordnungsverfahren Obhausen (Feldlage)

Verf. Nr.: 611/2 40 MQ 071 QU

Landkreis: Saalekreis

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzregelung

gem. § 61a Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

1. Vorläufige Besitzregelung

Für das gesamte Bodenordnungsgebiet wird die vorläufige Besitzregelung gemäß § 61a Absatz 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnet.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzregelung wird der 01.11.2015, 0.00 Uhr festgesetzt.

Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke (§ 63 Absatz 2 LwAnpG i.V.m. § 44 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)).

Gemäß § 61a Absatz 1 LwAnpG wird den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens mit diesem Zeitpunkt der Besitz der neuen Grundstücke vorläufig zugewiesen. Hiermit gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Besitzstücke auf die Empfänger über.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang von Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke geregelt.

Die neue Feldeinteilung ist in der Karte zur vorläufigen Besitzregelung dargestellt.

Überleitungsbestimmungen und Karte sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzregelung haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Zu 1: Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzregelung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zu 2: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Hinweise

Die vorläufige Besitzregelung liegt mit Begründung, den zugehörigen Überleitungsbestimmungen, der Karte zur vorläufigen Besitzregelung und Verzeichnissen ab Bekanntgabe dieser vorläufigen Besitzregelung 3 Wochen

- in der Verwaltung der Verbandsgemeinde „Weida-Land“, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, 06114 Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 306

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus.

Am 20.10.2015 wird ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Verwaltung der Verbandsgemeinde „Weida-Land“, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer der Bürgermeisterin, anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.

Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Beteiligte, die sich die Grenzen Ihrer neuen Besitzstücke vor Ort anzeigen lassen wollen und dies nicht bereits im Anhörungstermin über den Abfindungswunsch geäußert haben, werden gebeten dies innerhalb 3 Wochen nach Bekanntmachung dieser Anordnung telefonisch unter 0345/2316-731 oder per E-Mail (Perry.Schott@alff.mlu.sachsen-anhalt.de) anzumelden.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzregelung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzregelung endet mit der Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan. Die Beteiligten können grundbuchmäßig bis zur Bekanntmachung der Ausführungsanordnung nach § 61 Absatz 1 LwAnpG nur über die alten (eingebrachten) Grundstücke verfügen. Erst mit dem in der Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt treten an die Stelle der alten Grundstücke in eigentumsrechtlicher Hinsicht die neuen Grundstücke.

Wenn über ein altes Grundstück aus zwingenden Gründen grundbuchmäßig verfügt werden muss, ist vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd über die Durchführung der beabsichtigten Rechtsänderung zu unterrichten.

Widersprüche gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später, in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Bodenordnungsplans, vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer zu gegebener Zeit besonders eingeladen.

Im Auftrag

Hindorf

Öffentliche Bekanntgabe

des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH in 06184 Kabelsketal

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage mit Flüssiggastank

in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH in 06184 Kabelsketal beantragte mit Schreiben vom 26.01.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogaseinspeiseanlage mit Flüssiggastank

auf den Grundstücken in **06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn**

Gemarkung: **Erdeborn**

Flur: **2**

Flurstück: **36/1**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

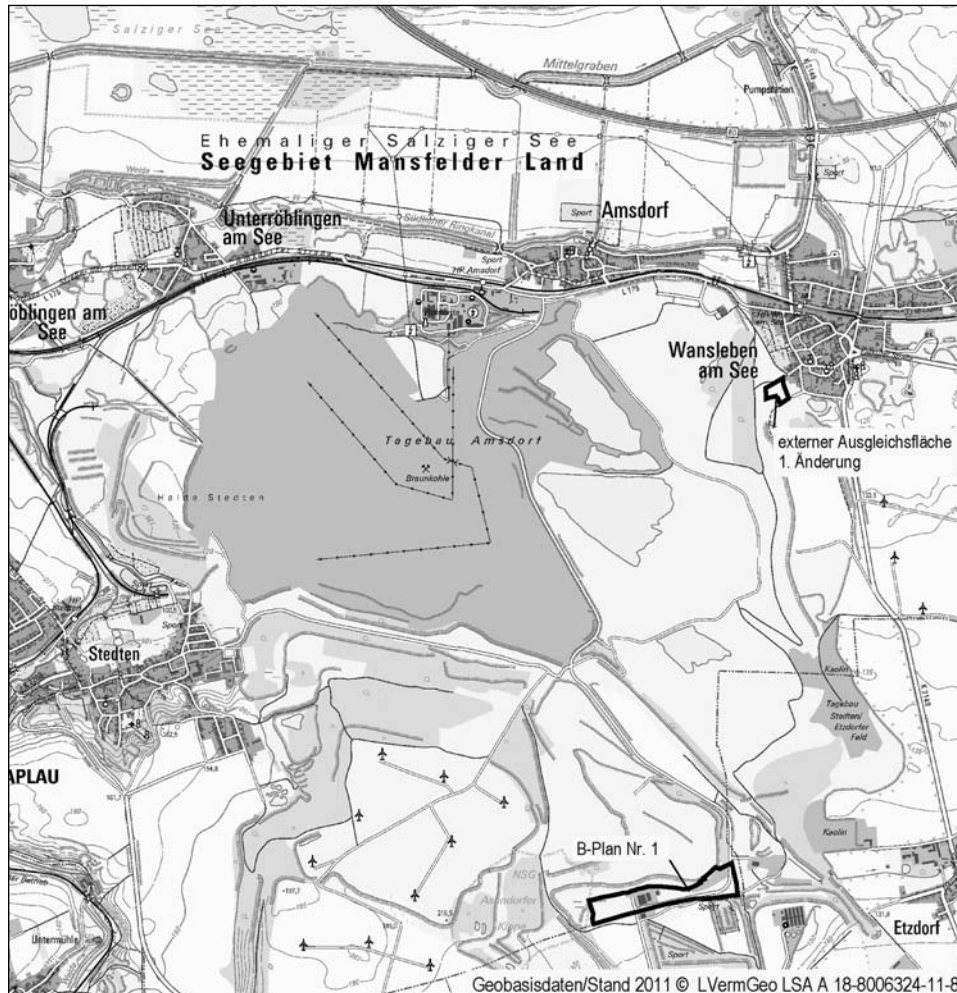
Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Bekanntmachung

über den Beschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Etdorf“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 17. März 2015 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Etdorf“ der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land im OT Stedten als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Sie umfasst die neu zugeordnete externe Ausgleichsfläche. Anteilig sind die Flurstücke 184 und 1141/183 der Flur 2 sowie 92 der Flur 10 der Gemarkung Wansleben im Südwesten der Ortslage Wansleben am See betroffen.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Etdorf“ einschließlich Begründung werden in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Zimmer 306 der Bauverwaltung während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

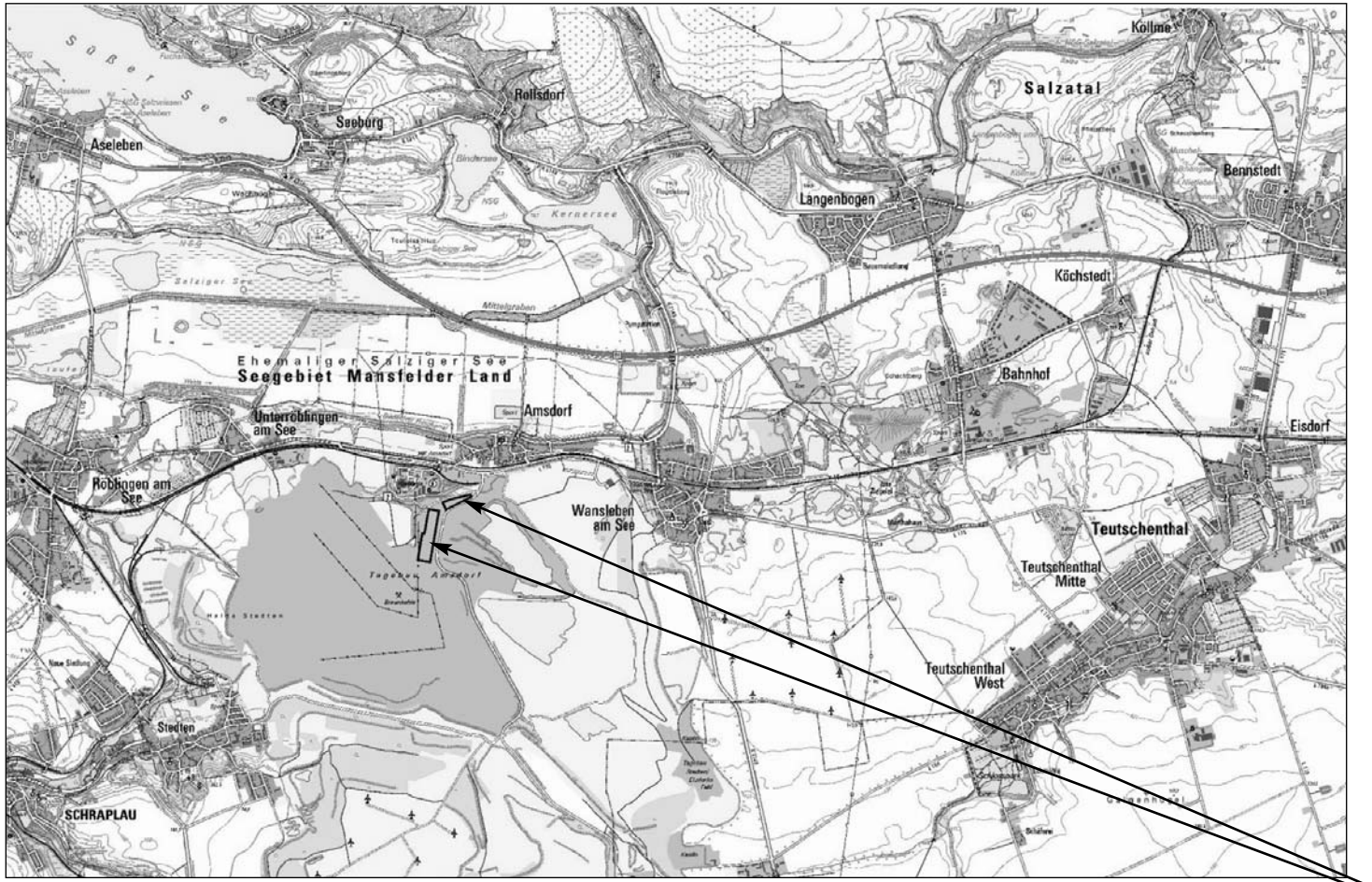
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachung

der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemäß § 10 Abs. 2 BauGB

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 17. März 2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Landkreis Mansfeld-Südharz vom 31. August 2015, Aktenzeichen 6126-2015-7386-002/BPL genehmigt.

Der Bebauungsplan Nr. 1.2 umfasst innerhalb des Flurstücks 106/4 der Flur 1 der Gemarkung Amsdorf folgende Teilflächen zwischen der Industrierschließungsstraße und dem Werksstandort der ROMONTA GmbH:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung werden in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Zimmer 306 der Bauverwaltung während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kitas und Schulen

Ein Dankeschön reicht kaum aus

Danke liebe Frau Schulz

Für die liebevolle Betreuung
 Fürs Trösten und Aufheitern
 Fürs Vorlesen und Singen
 Fürs Spielen und Basteln
 Fürs auf den Schoß nehmen und kuscheln
 Fürs gemeinsame Winken am Fenster
 Fürs gemeinsame Warten aufs Abholen
 Fürs Vormalen und Puzzleteile suchen
 Fürs Turnen und Wandern
 Fürs Anziehen und Ausziehen
 Fürs Klamottensuchen und Schuhe binden
 Für gemeinsame Mahlzeiten und Essen klein schneiden
 Fürs Rumtoben und zur Ruhe bringen
 Für Geburtstage und Feste feiern
 Fürs vorbereiten aufs Leben

Die Kinder, Eltern, Erzieher und das Elternkuratorium bedanken sich ganz herzlich für die tolle Betreuung und Zusammenarbeit mit unserer Erzieherin Frau Schulz und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.



Foto: Fotostudio Ahlhelm Eisleben

Röblinger „Schmetterlinge“ feiern Sommerfest

Der 23. August 2015 war für die Schmetterlingsgruppe der KiTa „Schneewittchen“ in Röblingen ein ganz besonderer Tag.

An diesem Sonntag sollte ihre große Sommerparty stattfinden. Die Eltern der Gruppe hatten in Eigenregie so Einiges für die Kleinen – und auch für die Großen – auf die Beine gestellt.



Es wurde ein privates Grundstück zur Verfügung gestellt und hier gab es für Jung und „Alt“ viel zu entdecken. Die Kiddies konnten z.B. auf einer großen Hüpfburg ordentlich toben, in vielen bereitgestellten Pools planschen, auf Trampolin und Kletterpark jede Menge Spaß haben. Viele Eltern stellten die Fahrzeuge der eigenen Kinder zur Verfügung, so dass mit dem daraus entstandenen riesigen Fuhrpark so einige Bobby Car- und Traktoren-Rennen gefahren werden konnten.

Für das leibliche Wohl war reichlich gesorgt. Zum Kaffee hatten die Eltern viele verschiedene Kuchen gebacken und zum Abendessen wurden jede Menge leckere Salate, Obst und Gemüse mitgebracht. Dazu gab es Herzhaftes vom Grill.

Auch an Leckereien wie Eis, Keksen und reichlich Gummibärchen für die Kleinen fehlte es nicht.

Das Wetter spielte mit und so wurde bis in die späten Abendstunden getobt, getanzt, gesungen und gelacht.

Ein ganz besonderer Moment – sowohl für die Kinder als auch für die Eltern – war die Verabschiedung der „alten“ und Begrüßung der „neuen“ Gruppenerzieherin der Schmetterlinge, die zum Fest natürlich beide ganz herzlich eingeladen wurden.

Nach einem recht plötzlichen und für die Kinder und Eltern unverständlichen Personalwechsel in der Gruppe, war es für die Kleinen ein Bedürfnis und auch sehr wichtig, sich gebührend von ihrer Frau Jansen zu verabschieden, da dies in der KiTa nicht mehr möglich war.

Kinder und auch Eltern wollten sich ganz herzlich für die tolle und liebevolle Arbeit des vergangenen KiTa-Jahres bei Frau Jansen bedanken. So brachten die Schmetterlinge ihr ein Ständchen und als kleines Dankeschön hatte die Elternschaft noch ein paar kleine Aufmerksamkeiten vorbereitet.



Auch Frau Jansen hatte zum Abschied selbst gebastelte süße Geschenke für ihre Schmetterlinge mitgebracht. Es waren für alle unvergessliche Momente, wobei auch das ein oder andere Tränchen vergossen wurde.

Gleichzeitig begrüßten die Schmetterlinge und ihre Eltern die neue Gruppenerzieherin Frau Martin ganz herzlich in ihrer Mitte. Durch einige Vertretungen in der Gruppe kannten die Kinder Frau Martin bereits und freuten sich sehr, dass sie die Nachfolge von Frau Jansen antreten sollte. Auch die Eltern der Gruppe zeigten sich sehr erfreut und zufrieden, als im Rahmen eines Elternabends bekannt gegeben wurde, dass Frau Martin die Kinder nun auf ihrem Weg bis zum Schuleintritt begleiten soll.

Der Sonntag wurde genutzt, um sich ein wenig kennen zu lernen, sich auszutauschen und den Start für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ebnet.

Alles in allem war das Sommerfest eine rundum gelungene Veranstaltung für Kinder, Eltern und Erzieherinnen, die allen noch lange und gut in Erinnerung bleiben wird.

Auf diesem Wege nochmals vielen Dank an alle Eltern für die tolle organisatorische Arbeit!

Termine und Veranstaltungen

Information

vom Dorfverein Unterröblingen 2004 e.V.

Auch in diesem Jahr laden wir wieder alle Halloweenfreunde, ob Groß oder Klein, zu unserer

HALLOWEENPARTY

ein. Der Spuk beginnt am

Samstag, dem 31. Oktober 2015, um 15.00 Uhr

mit Kaffee und Kuchen im Vereinsraum, Otto-König-Platz 2 a. Um 16 Uhr freuen wir uns auf den Auftritt der kleinen Geister aus der Kita „Schneewittchen“, bevor sich um 17.00 Uhr der Geisterzug in Bewegung setzt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Gäste, egal ob Groß oder Klein, auch verkleidet erscheinen, zumal wir auch wieder die schönsten Kostüme prämiieren möchten.

Für das leibliche Wohl unserer Gäste ist selbstverständlich gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Dorfverein Unterröblingen
2004 e.V.

Aufruf

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zum Volkstrauertag am 15. November 2015 werden auf Initiative des „Heimat- und Bergbauvereins der Seegemeinden. Röblingen am See e.V.“ (HBV) mit Unterstützung der Gemeinde, der Sparkasse Mansfeld-Südharz und der Raiffeisenbank neu gestaltete Tafeln mit den Namen der Gefallenen des 1. Weltkrieges am Denkmal an der Kirchenmauer der evangelischen Kirche St. Stephani in Röblingen feierlich eingeweiht, wozu wir Sie vorab recht herzlich einladen.

Aus diesem Grund richten wir folgenden Aufruf an Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger.

Sind Sie selbst Nachfahre eines hier erwähnten Gefallenen bzw. ist Ihnen jemand bekannt, der im 1. Weltkrieg Großvater, Urgroßvater oder Onkel verloren hat?

Bitte melden Sie sich beim Vorsitzenden des „Heimat- und Bergbauvereins der Seegemeinden. Röblingen am See. e.V.“, da den Nachfahren der auf den Tafeln aufgeführten Gefallenen die Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung zu dieser feierlichen Enthüllung gegeben werden soll.

Gerhard Meyer
Vorsitzender des
„Heimat- und Bergbauvereins
der Seegemeinden.
Röblingen am See e.V.“
Tel. 034774/ 30700

Einladung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgermeister und der „Heimat- und Bergbauverein der Seegemeinden. Röblingen am See e.V.“ (HBV) laden Sie ganz herzlich zur feierlichen Einweihung des neu gestalteten Denkmals der Gefallenen des 1. Weltkrieges an der Kirchenmauer der St. Stephanikirche in Röblingen am See zum Volkstrauertag am 15. November 2015 ein.

- 9.30 Uhr** Auftritt des Spielmannszuges der FFW Röblingen
- 9.40 Uhr** Begrüßung durch den Vorsitzenden des HBV Herrn Gerhard Meyer
- 9.45 Uhr** Grußworte des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Herr J. Ludwig
- 9.50 Uhr** Ansprache eines Vertreters der Kyffhäuser-Kaserne in Bad Frankenhausen
- 10.00 Uhr** Auftritt des Spielmannszuges der FFW Röblingen
- 10.05 Uhr** Enthüllung der neuen Tafeln durch Nachfahren der auf den Tafeln aufgeführten Gefallenen, durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde, den Ortsbürgermeister, einen Vertreter des HBV, einen Vertreter der Kyffhäuser-Kaserne, einen Vertreter des Kleinkaliberschützenvereins, einen Vertreter der FFW Röblingen sowie durch je einen Vertreter der evangelischen und der katholischen Gemeinde



- 10.25 Uhr** Kranzniederlegung am Denkmal der Gefallenen des 1. Weltkrieges
- 10.35 Uhr** Auftritt des Spielmannszuges der FFW Röblingen
- 10.45 Uhr** Kranzniederlegung am Gedenkstein für die Opfer von Krieg und Unrecht auf dem Kinoplatz von Röblingen gegenüber der St. Stephanikirche
- 11.00 Uhr** Kranzniederlegung am Denkmal der gefallenen Bergleute auf dem ehemaligen Unterröblinger Friedhof
- 11.10 Uhr** Kranzniederlegung an dem Denkmal der Gefallenen des 1. Weltkrieges in Unterröblingen auf dem Otto-König-Platz

Gerhard Meyer Vorsitzender des HBV	Rüdiger Steinhoff Ortsbürgermeister	Jürgen Ludwig Bürgermeister der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
--	--	--

Herbstsemesterprogramm

der KVHS Mansfeld-Südharz e.V. in der Region Eisleben

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.



Kurs-Nr.	Kurstitel	Wann	Wo
43113	Spanisch für den Urlaub A1/1	ab 07.10.2015 18:30 Uhr	Eisleben
44213	Italienisch für den Urlaub A1/2	ab 09.10.2015 17:00 Uhr	Eisleben
51111	Tablet-PC für Einsteiger	ab 16.10.2015 17:00 Uhr	Eisleben
52031	Umsteiger Windows 10 intensiv	ab 17.10.2015 09:00 Uhr	Eisleben
52431	Computerclub Senioren mittwochs	ab 01.07.2015 08:45 Uhr	Eisleben
52432	Computerclub Senioren montags	ab 06.07.2015 08:45 Uhr	Eisleben
52433	Computerclub mittwochs	ab 01.07.2015 18:30 Uhr	Eisleben
52466	Tablet-PC Club	ab 12.11.2015 13:00 Uhr	Eisleben
52612	Einladungen & Tischkarten am PC	ab 10.11.2015 18:30 Uhr	Eisleben
53303	Fotobearbeitung für Senioren	ab 23.11.2015 13:00 Uhr	Eisleben
53563	E-Mail und Internetnutzung	ab 04.11.2015 18:30 Uhr	Eisleben
31920	Orientalischer Tanz	ab 29.10.2015 17:30 Uhr	Eisleben
32021	Selbsthypnose	ab 05.11.2015 18:00 Uhr	Eisleben
16130	Kommunikation in Stresssituationen	ab 15.10.2015 16:30 Uhr	Eisleben
20005	Stricken für Anfänger	ab 05.10.2015 16:00 Uhr	Eisleben

- 20040 Nähen mit der Maschine ab 05.11.2015 Eisleben
18:00 Uhr
- 20100 Buchlesung ab 12.10.2015 Eisleben
18:00 Uhr

Zur Erweiterung unseres Angebotes suchen wir landkreisweit Dozenten für alle Fachbereiche, EDV, Sprachen und Gesundheitsbildung.

KVHS Mansfeld-Südharz e.V.
Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel: 03475 /602695

Veranstaltungen

Teutsches Theater Teutschenthal im Oktober

Samstag, den 10.10.2015, 20.00 Uhr

„Der Snob,, – Komödie von Carl Sternheim

Regie: Armin Mechsner
Darsteller: Bernd Hoffmann, Friederike Dietzel,
R.-P. Borchert u.a.

Samstag, den 24.10.2015 20.00 Uhr

„Mathilde, schön war's doch“ – Revue im Stil der 20er Jahre

Regie: Nuri Feldmann
Darsteller: Christel Wurb, Steffi Dunzelt, Ralf Schmidt u.a.

Teutsches Theater Teutschenthal
Maerkerstraße 30
Tel. 034601-21133

Seniorenforum im Oktober 2015

Der Kreissenorenrat Mansfeld-Südharz bereitet das nächste Seniorenforum vor. Es findet am Dienstag, den **20.10.2015** in der Lutherstadt Eisleben in der Glück-Auf-Halle, Friedensstr. 38 statt. In der Zeit von 10.00 Uhr bis um 14.00 können Sie sich dort über das Leitthema

„Aktiv und mobil im Alter“

informieren. Bitte merken Sie sich den Termin vor, damit Sie die Veranstaltung nicht versäumen.

Seniorinnen und Senioren fühlen sich nicht „alt“. Sie wollen etwas unternehmen, sich sportlich fit halten, sich gesund ernähren, ihr Wissen und ihre Fertigkeiten einbringen und anwenden. Sie möchten ihre Zeit sinnvoll gestalten, sich fortbilden und kulturell informieren. Das ist natürlich auch von den Angeboten und von der Fitness abhängig. Wir wollen gesund und mit Elan unsere Zukunft gestalten so Hans-Georg Schmitt, Vorsitzender des Kreissenorenrates.

Interessierte Aussteller zum Thema können sich beim Seniorenrat des Landkreises Mansfeld-Südharz unter der Tel. 03464/5353383 oder der E-Mail: kreissenorenrat@mansfeld-suedharz.de melden. Noch sind Ausstellungsstände frei.

Kirche

Evangelisches Pfarramt

Termine Oktober 2015

Kirchspiel Dederstedt - Hedersleben

Sonntag	04.10.	14.00 Uhr	Hedersleben Erntedankgottesdienst
Sonntag	18.10.	10.00 Uhr	Oberrißdorf Gottesdienst
		14.00 Uhr	Neehausen Gottesdienst
Samstag	24.10.	14.30 Uhr	Hedersleben Ökumenischer Gottesdienst

Kirchengemeinde Lüttchendorf-Wormsleben

Samstag	03.10.	17.00 Uhr	Lüttchendorf Erntedankgottesdienst
Samstag	24.10.	14.00 Uhr	Lüttchendorf Gottesdienst
Samstag	31.10.	10.00 Uhr	Petrikirche Gottesdienst

Kirchengemeinde Seeburg

Sonntag	18.10.	09.00 Uhr	Aseleben Gottesdienst
---------	--------	-----------	------------------------------

Frauenkreis

Donnerstag	01.10.	14.00 Uhr	Neehausen Dorfgemeindehaus
Mittwoch	21.10.	14.30 Uhr	Oberrißdorf Gemeinderaum
Donnerstag	22.10.	14.00 Uhr	Dederstedt Gemeinderaum

Kirchengemeindeverband Röblingen am See

Samstag	03.10.	14.00 Uhr	Diamantene Konfirmation in der Kirche in Stedten
Sonntag	04.10.	09.00 Uhr	Erntedankgottesdienst in Erdeborn
		10.30 Uhr	Erntedankgottesdienst in Amsdorf
Sonntag	11.10.	09.00 Uhr	Erntedankgottesdienst in Röblingen
Mittwoch	14.10.	15.00 Uhr	Frauenkreis in Stedten
Samstag	17.10.	14.00 Uhr	Goldene Konfirmation in Wansleben
Sonntag	18.10.	10.30 Uhr	Gottesdienst in Stedten
Samstag	24.10.	14.00 Uhr	Jubelkonfirmation in Erdeborn
Sonntag	25.10.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Röblingen
		10.30 Uhr	Gottesdienst in Amsdorf
Donnerstag	29.10.	15.00 Uhr	Frauenkreis in Erdeborn

Termine der Katholischen Pfarrei

„St. Bruno von Querfurt“

Querfurt-Röblingen-Nebra-Teutschenthal

Termine September-Oktober 2015

Gottesdienste

Querfurt – Kirche Joh.-Schlaf-Str. 6

Sonntag,	11.10.	09.00 Uhr	Heilige Messe (Abholung Farnstädt und Kalzendorf)
Sonntag,	18.10.	09.00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag,	25.10.	09.00 Uhr	Heilige Messe
Samstag,	31.10.	17.00 Uhr	Heilige Messe (Vorabendmesse: Allerheiligen)

Röblingen – Kirche Alberstedter Str. 2

Sonntag,	11.10.	10.30 Uhr	Heilige Messe
Samstag,	17.10.	18.00 Uhr	Vorabendmesse
Sonntag,	25.10.	10.30 Uhr	Heilige Messe
Sonntag,	01.11.	09.00 Uhr	Heilige Messe (Allerheiligen)

Nebra – Kapelle Grabenmühlenweg 15

Samstag,	10.10.	18.00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag,	18.10.	10.30 Uhr	Heilige Messe (Mariä Himmelfahrt)
Samstag,	24.10.	18.00 Uhr	Vorabendmesse
Sonntag,	01.11.	10.30 Uhr	Heilige Messe (Allerheiligen)

Gruppenzusammenkünfte

Frauenkreis um 19.30 Uhr am 6.10. in Nebra;
Kirchenchor am 13. und 27.10. um 19.30 Uhr in Röblingen;
 „Kreis Wilde Hilde“ am 8.10 um 9 Uhr in Nebra;
Jugendstunde immer mittwochs um 18 Uhr in Röblingen (ab 16.9.);
Kinder- und Jugendchor immer dienstags 17 – 18 Uhr in Röblingen;
Kolpingfamilie in Röblingen nach eigenem Plan;
Seniorenachmittag in Querfurt am Di, 8.9. um 14.00 Uhr;
Seniorenachmittag in Röblingen am Do, 10.9. um 14.00 Uhr;
Nachmittagsausflug der Senioren nach Aschersleben
 am 15. Oktober;
Religionsunterricht am 16.10.
Erstkommunionkinder: 16 Uhr in Querfurt,
 5.-7. Klasse: 17 Uhr in Röblingen

Besondere Termine

Elternabend der Eltern der Erstkommunionkinder am 9.10. um 19.30 Uhr in Querfurt.

Anschriften

Kath. Pfarramt, Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt
 Tel: 034771-24159 - Pfarrer Heinz Werner
 Kath. Pfarramt, Alberstedter Str. 2, 06317 Seegebiet ML, OT Röbl.
 Tel: 034774-20445 - Gemeindeferentin Verena Krinke
 Konto-Nr: 371 000 3910 • BLZ: 800 537 62 (Saalesparkasse)
 IBAN: DE67 8005 3762 3710 0039 10 BIC: NOLADE21HAL
 e-mail: querfurt.st-bruno@bistum-magdeburg.de
 Internet: www.bruno-von-querfurt.de

Jubilare der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

zum 60. Geburtstag

- 01.10. Henry Gärtner, OT Röblingen am See
- 01.10. Volkmar Meier, OT Wansleben am See
- 07.10. Gudrun Schobeß, OT Dederstedt
- 08.10. Annelies Bornschein, OT Stedten
- 10.10. Klaus Heimbuch, OT Röblingen am See
- 11.10. Dieter Sanderbrand, OT Seeburg
- 13.10. Ingelore Rühlemann, OT Röblingen am See
- 13.10. Harald Schröder, OT Röblingen am See
- 15.10. Hartmut Ludwig, OT Röblingen am See
- 25.10. Peter Wagner, OT Dederstedt
- 26.10. Christine Klinghammer, OT Röblingen am See
- 27.10. Yvonne Zwanziger, OT Röblingen am See
- 31.10. Iris Mangold, OT Röblingen am See
- 31.10. Marion Götze, OT Wansleben am See

zum 65. Geburtstag

- 11.10. Bärbel Ulrich, OT Erdeborn
- 15.10. Roland Schulz, OT Röblingen am See
- 15.10. Wolfgang Stiller, OT Stedten
- 20.10. Hans-Jürgen Thon, OT Seeburg
- 27.10. Hartmut Richter, OT Wansleben am See
- 29.10. Dieter Herrling, OT Seeburg
- 31.10. Petra Dammköhler, OT Stedten

zum 70. Geburtstag

- 02.10. Elli Eckardt, OT Stedten
- 09.10. Angelika Mückenheim, OT Erdeborn
- 13.10. Rainer Eichhorn, OT Hornburg
- 15.10. Rosel Thurm, OT Lüttchendorf
- 19.10. Eva Kaiser, OT Wansleben am See

zum 75. Geburtstag

- 01.10. Berndt Voigt, OT Seeburg
- 03.10. Ingrid Hoffmann, OT Röblingen am See
- 05.10. Annelies Müller, OT Stedten
- 05.10. Elfriede Reinwarth, OT Wansleben am See
- 12.10. Eva Tomczak, OT Röblingen am See
- 15.10. Ruth Lausen, OT Aseleben
- 15.10. Roselies Stanisch, OT Röblingen am See
- 17.10. Erna Konitzer, OT Stedten
- 21.10. Ursula Salzer, OT Dederstedt
- 23.10. Dr. Klaus-Peter Thomas, OT Aseleben
- 24.10. Ursula Semsch, OT Röblingen am See
- 25.10. Waltraud Sauer, OT Röblingen am See

zum 80. Geburtstag

- 10.10. Paul Wohland, OT Lüttchendorf
- 11.10. Gertrud Fliegner, OT Wansleben am See
- 12.10. Helene Gäbler, OT Dederstedt
- 12.10. Brigitte Merker, OT Wansleben am See
- 13.10. Imrid Wegeleben, OT Erdeborn
- 20.10. Christa Treuter, OT Wansleben am See
- 22.10. Anna Wiemer, OT Lüttchendorf
- 25.10. Elfriede Bauerschäfer, OT Erdeborn

zum 81. Geburtstag

- 01.10. Käte Matiba, OT Wansleben am See
- 03.10. Ingerose Heller, OT Stedten
- 07.10. Eva Pamer, OT Röblingen am See
- 11.10. Klaus Gabler, OT Wansleben am See
- 16.10. Otto Böttcher, OT Wansleben am See
- 23.10. Ilse Müller, OT Röblingen am See
- 30.10. Manfred Schmidt, OT Röblingen am See

zum 82. Geburtstag

- 07.10. Gerhard Walter, OT Wansleben am See
- 12.10. Hubert Gorek, OT Röblingen am See
- 21.10. Heinz Steinicke, OT Röblingen am See
- 22.10. Gerda Möbius, OT Röblingen am See

zum 83. Geburtstag

- 05.10. Maria Pamer, OT Stedten
- 13.10. Wolfgang Nowag, OT Dederstedt
- 15.10. Marianne Behsler, OT Wansleben am See
- 15.10. Werner Knöfel, OT Wansleben am See
- 18.10. Franz Müller, OT Röblingen am See
- 19.10. Annelies Schinke, OT Erdeborn
- 22.10. Herbert Gebauer, OT Erdeborn

zum 85. Geburtstag

- 09.10. Martha Voigt, OT Aseleben
- 26.10. Gertraud Heier, OT Amsdorf

zum 86. Geburtstag

- 05.10. Heinz Janiszewski, OT Erdeborn
- 18.10. Rudolf Lippert, OT Röblingen am See

weitere Jubilare

zum 87. Geburtstag

- 01.10. Ruth Günther, OT Seeburg
 05.10. Irma Berger, OT Röblingen am See
 18.10. Ursula Noth, OT Hornburg
 23.10. Elvira Hartung, OT Seeburg
 30.10. Waltraud Meyer, OT Wansleben am See

zum 88. Geburtstag

- 27.10. Ruth Meier, OT Wansleben am See

zum 89. Geburtstag

- 14.10. Rosemarie Doroszewski, OT Röblingen am See
 31.10. Helene Konieczny, OT Neehausen

zum 90. Geburtstag

- 02.10. Erhard Patschureck, OT Röblingen am See

zum 91. Geburtstag

- 07.10. Rut Hagemeister, OT Wansleben am See

zum 92. Geburtstag

- 07.10. Dora Gräser, OT Wansleben am See
 11.10. Karl Gelbke, OT Röblingen am See
 14.10. Else Schmidt, OT Röblingen am See
 26.10. Liddy Bögle, OT Röblingen am See



Weitere Informationen

PRESSEMITTEILUNG



Der Landkreis Mansfeld-Südharz will sich einen Platz auf der touristischen Landkarte sichern

Das Reiseland Sachsen-Anhalt hat vom Harz bis zur Elbe Einiges zu bieten. Im Süden der Landkreis Mansfeld-Südharz, der sich mit einer neuen Broschüre auf die touristische Landkarte kapultieren will. Die neue Broschüre beinhaltet die 99 Lieblingsplätze im Landkreis – natürlich, kulturell, abenteuerlich, genusslich – so soll die Vielfalt des Landkreises präsentiert und Gäste angelockt werden.

Der Suche nach 99 Naturerlebnissen, kulturellen Highlights, abenteuerlichen Unternehmungen und kulinarischen Höhe-



punkten in der Region Mansfeld-Südharz hat sich die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG) angenommen. Das Besondere dabei: die Einwohner des Landkreises konnten ihren ganz persönlichen Favoriten vorschlagen. Das Ergebnis ist eine Broschüre mit Tipps für jede Jahreszeit und jeden Geschmack. Die Gäste sind nun eingeladen durch das idyllische Harzstädtchen Stolberg zu flanieren, auf den Spuren der Reformatoren Luther und Müntzer zu wandeln, die Buchenwälder des Harzes zu entdecken oder eine Wanderung auf der Weinstraße Mansfelder Seen zu erleben.

„In unserer Region gibt es so viele, traumhafte Ausflugsziele, die bisher vielen – auch Einheimischen – noch unbekannt sind. Da haben wir beschlossen diese zu sammeln und in einer Broschüre im Taschenformat zusammenzufassen.“ so der Tourismusmanager Martin Schulze. Unter den schönsten Plätzen sind das Naturresort Schindelbruch im Südharz, der Süße See mit seiner hervorragenden Gastronomie, der Karstwanderweg als einer der schönsten Wandertouren der Region und die vielen historischen Burgen und Schlösser. Auch über die Landesgrenzen hinaus bekannte Veranstaltungshöhepunkte wie die Eisleber Wiese und Traditionsfeste wie das sogenannte Dreckschweinfest im Mansfelder Grund wurden in der Sammlung berücksichtigt. Das Ziel ist dem Gast unterhaltsames Informationsmaterial in die Hand zu geben, um den Aufenthalt nach den individuellen Interessen und Wünschen planen zu können.

Ab dem 01. September ist die Broschüre in den Tourist-Informationen des Landkreises in Stolberg, Sangerhausen und der Lutherstadt Eisleben sowie bei den touristischen Partnern erhältlich. Sie steht ebenfalls hier zum Download bereit.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.smg-msh.de

Ansprechpartner:
 Cathleen Scheiner
cscheiner@mansfeldsuedharz.de
 Tel. +49 (0)3464/54599-16